

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50822 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000869-A0-021  
 Anlage-Nr. : 17  
 Seite : 1 / 3  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CW3-7517

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>CW3-7517</b>
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>Lk 130 L</b>
Radgröße:	7½Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	63 mm
Lochkreisdurchmesser:	130 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	78,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	1320 kg
bei Reifenabrollumfang:	2300 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Fiat

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
250,250L	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M16x1,5, Schaftlänge 30 mm		140 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50822 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000869-A0-021  
 Anlage-Nr. : 17  
 Seite : 2 / 3  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CW3-7517

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>250</b>		<b>e3*2001/116*0232*..</b>	
<b>250</b>		<b>e3*2007/46*0044*..</b>	
<b>250L</b>		<b>L779</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 130	Fiat Ducato Maxi (bis Modelljahr 2013; geschlossener Kasten mit oder ohne Seitenscheiben)	235/60R17C A01)A93a)K03)	A02) bis A10) E79)E80)S03)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>250</b>		<b>e3*2001/116*0232*..</b>	
<b>250</b>		<b>e3*2007/46*0044*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96 bis 130	Fiat Ducato Maxi (ab Modelljahr 2014; geschlossener Kasten mit oder ohne Seitenscheiben)	235/60R17C A01)A93)K03)	A02) bis A10) E79a)E80)S03)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50822 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000869-A0-021  
Anlage-Nr. : 17  
Seite : 3 / 3  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW3-7517

- 
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:  
- Genehmigungs-Nr. e3\*2001/116\*0232\* bis NT 15  
- Genehmigungs-Nr. e3\*2007/46\*0044\* bis NT 10
- E79a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2014:  
- Genehmigungs-Nr. e3\*2001/116\*0232\* ab NT 16  
- Genehmigungs-Nr. e3\*2007/46\*0044\* ab NT 11
- E80) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen „geschlossener Kasten“ (mit oder ohne seitliche Fenster).
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- S03) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Die Anlage Nr. 17 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CW3-7517 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 30.09.2016